

Das neue BGB (Ptk.) ändert: Worauf müssen wir bei einer Stellung und der Annahme des Vertragsangebotes achten?

Das am 15sten März 2014 in Kraft tretende neue Bürgerliche Gesetzbuch ergänzt mit neuen Regeln den Prozess des in der vertraglichen Praxis gewohnten Angebotes und Annahme. Die neuen Regeln bedeuten auch, wenn wir den Inhalt der Angebotsannahme nicht achten, kann ein solcher Vertrag errichtet werden, welchen wir nicht gewollt haben – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal [origo] darauf aufmerksam gemacht. RA Dr. Enikő Vida hat darauf hingewiesen: gemäß dem neuen BGB (Ptk.) ist es auch als Annahme zu gelten, wenn die das Einvernehmen mit dem Angebot ausdrückende Rechtserklärung eine als keine wesentliche Frage bewertete, es nicht berührende ergänzende oder abweichende Bedingung enthält.

Alle kennen aus dem gegenwärtigen gültigen BGB (Ptk.), dass eine Annahme mit einem vom Angebot abweichenden Inhalt als neues Angebot zu betrachten ist, und der Vertrag nur dann errichtet werden wird, wenn die das originale Angebot abgebende Partei dieses neue Angebot annimmt – erörterte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő einleitend.

Laut dem neuen Ptk. ist es auch als Annahme zu betrachten, wenn eine das Einvernehmen mit dem Angebot enthaltende Rechtserklärung als keine wesentliche Frage nicht bewertete, es nicht berührende ergänzende oder abweichende Bedingung enthält.

Das empfohlene Verfahren für jeden Fall

Daraus ergibt sich, dass der Vertrag sogar mit einer in der vom originalen Angebot nicht in wesentlichen Fragen abweichenden Bedingung enthaltenden Annahme auch zustande kommt, es sei denn der Antragsteller die Möglichkeit der Annahme ausgesprochen auf im Angebot befindlichen Bedingungen beschränkt hat; oder ohne Verzug gegen die ergänzenden oder abweichenden Bedingungen nicht verwahrt.

Demzufolge ist es im jeden Fall zu empfehlen, die auf das Angebot eingetroffene Antwort gründlich zu prüfen, und sofern die in der Annahme befindlichen Bedingung vom Antragsteller aus irgendeinem Grund nicht annehmbar ist, soll er dann umgehend und bestätigend gegen die Errichtung des Vertrages verwahren– hat Ra Dr. Enikő Vida unterstrichen.

In Fällen der mündlichen Verträge

Im Berufsleben ist es eine häufige Erscheinung auch, dass sich der mündliche Vertrag nur auf die wesentlichen Elemente der Vereinbarung erstreckt. Das neue Ptk. wird bei der Fall auch helfen, wenn eine der Parteien die andere Partei über den Inhalt ihrer Vereinbarung nach solcher Vereinbarung schriftlich informiert.

Auch im diesem Fall muss die andere Partei gegen die schriftliche Bestätigung der mündlichen Vereinbarung mit keinen wesentlichen Bedingungen modifizierenden oder ergänzenden Bedingung ohne Verzug protestieren, damit die ungerechte Bedingung der Vertrag nicht enthält.

Das Ptk. ergänzt mit den Bestimmungen des Ausschreibungsverfahrens

Das Ptk. wurde mit den Ausschreibungsbedingungen im Ausschreibungsverfahren ergänzt. Vom 15 März 2014 werden die zum Geltungsbereich des Gesetzes über das öffentliche



Beschaffungswesen nicht gehörenden Personen Möglichkeit haben, um ihr Partner mit der Ausschreibung im Beschaffungswesen zu wählen.

Die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő hat darauf hingewiesen: in solchen Fällen kann der Ausschreibungssteller – innerhalb der Grenzen von den zwingenden Bestimmungen – die Regeln für Ausschreibungsverfahren frei bestimmen. In solchem Ausschreibungsverfahren lastet eine Pflicht zum Vertragsabschluss den Antragsteller, wenn er in einer an mehreren Person adressierten Tendarausschreibung übernimmt, dass er den Vertrag mit den in der Ausschreibung angegebenen entsprechendes, günstigste Angebot einreichenden Antragsteller abschließt.

Der Antragsteller wird von dieser Pflicht zum Vertragsabschluss nur dann befreit werden, wenn er das Recht schon in der Ausschreibung ausmacht, dass er den Vertragsabschluss gegen den in der Ausschreibung angegebenen der Ausschreibung entsprechendes, günstigste Angebot einreichenden Antragsteller verweigern kann. Der Ausschreibungssteller hat natürlich eine Möglichkeit auch, von seiner Ausschreibung bis zum Ablauf der in der Ausschreibung bestimmten Frist zurückzutreten.

Im Falle von Vorvertrag

Gemäß den Anforderungen der Marktwirtschaft modifiziert und verschärft wesentlich das Gesetz die Bedingungen der Verweigerung des im Vorvertrag bestimmten Vertragsabschlusses auch. Der Vertragsabschluss ist nur im Falle von dem Beweis der im Gesetz bestimmten strengen Bedingungen nach dem Vorvertragsabschluss zu verweigern.

In diesem Zusammenhang hat RA Dr. Enikő Vida betont: in bestimmten Fällen muss die Partei die gemeinsamen Bedingungen beweisen, die den Abschluss des Vorvertrages zu verweigern beabsichtigt. Ein typisches Beispiel, wenn die Erfüllung des Vorvertrages unter unveränderten Bedingungen infolge des nach dem Abschluss des Vorvertrages entstandenen Umstandes wesentliche rechtliche Interesse verletzt würde.

Ein solcher Fall ist noch zum Beispiel, wenn die Möglichkeit der Veränderung der Umständen im Zeitpunkt des Vorvertragsabschlusses nicht voraussehbar war, die Umstände nicht von der Partei geändert wurde, die vorhat den Vorvertragsabschluss zu verweigern, und zum Schluss, wenn die Veränderung der Umstände zum Bereich ihres geschäftlichen Risiko nicht gehört.